

Zusammenfassende Dokumentation

Beratungsverfahren Veranlasste Leistungen

**Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
(HKP-RL): Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen
und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychothe-
rapie**

Stand: 20. Oktober 2022

Unterausschuss Veranlasste Leistungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss

Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

A	Tragende Gründe und Beschluss	1
A-1	Rechtsgrundlage	1
A-2	Eckpunkte der Entscheidung	1
A-3	Würdigung der Stellungnahmen	2
A-4	Bürokratiekostenermittlung.....	2
A-5	Verfahrensablauf	2
A-6	Beschluss	3
A-7	Prüfung durch das BMG.....	4
B	Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA	5
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	5
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	5
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	5
B-4	Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen.....	5
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens.....	6
B-5.1	Beschlussentwurf	7
B-5.2	Tragende Gründe	8
B-6	Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen	11
B-6.1	Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	11
B-6.1.1	Allgemeine Stellungnahmen	11
B-6.1.2	Stellungnahmen zur § 4 Absatz 6 Satz 3.....	13
B-7	Mündliche Stellungnahmen	14
B-7.1	Teilnahme an der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten.....	14
B-8	Würdigung der Stellungnahmen	14
C	Anhang 1 – Volltexte der eingegangenen Stellungnahmen zu Häusliche Krankenpflege-Richtlinie.....	15

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BAnz	Bundesanzeiger
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
FBMed	Fachberatung Medizin
HKP-RL	Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
o.g.	oben genannt
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)
SGB XI	Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI)
vgl.	vergleiche
ZD	Zusammenfassenden Dokumentation

A Tragende Gründe und Beschluss

A-1 Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigefügt.

Für die unter Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Leistungen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind in § 4 der Richtlinie Besonderheiten geregelt. § 4 Absatz 6 der HKP-RL enthält Regelungen zur Verordnungsbefugnis für psychiatrische häusliche Krankenpflege, insbesondere auch die verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 hat die KBV gegenüber dem G-BA beantragt, den Kreis der Verordnungsberechtigten für psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auszuweiten. Diese können nach bisheriger Regelung in § 4 Absatz 6 der HKP-RL, wie die Hausärzte, Leistungen der pHKP verordnen, wenn eine Diagnosesicherung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der in § 4 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie genannten Berufsgruppen vorliegt, die nicht älter als vier Monate ist. Der Gesamtverordnungszeitraum sollte in diesen Fällen 6 Wochen nicht überschreiten.

A-2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 23. Juli 2015 ist die Verordnungskompetenz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert worden, um die Versorgung psychisch erkrankter Menschen zu verbessern. Neben der Veranlassung einer Krankenhauseinweisung oder auch der Verordnung einer medizinischen Rehabilitation hat der Gesetzgeber an dieser Stelle auch die Verordnungskompetenz für Soziotherapie erweitert. Eine Umsetzung dieser Befugnisse wurde am 16. März 2017 im G-BA beschlossen. Mit Wirkung vom 4. Juli 2020 wurden auch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der verordnungsberechtigten Berufsgruppen für Soziotherapie aufgenommen, da auch bei diesen Fachärztinnen und Fachärzten die fachliche Befähigung gegeben ist, Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung zu erbringen.

Seit dem 5. Dezember 2020 dürfen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten auch Leistungen der pHKP verordnen. Wie in der Soziotherapie-Richtlinie wird nun auch bei der pHKP die Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie erweitert. Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 6 Satz 1 wird der Facharztgruppe der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie das gleiche Recht zur Verordnung einer pHKP zugesprochen wie u.a. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten. Die Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie bringen zudem aufgrund ihrer fachärztlichen Ausbildung die Kompetenz mit, insbesondere die pflegerischen Aspekte bei der Verordnung von pHKP einbeziehen und beurteilen zu können. Aus der Ergänzung dieser Berufsgruppe in § 4 Absatz 6 Satz 1 folgt ihre Streichung in § 4 Absatz 6 Satz 5, so dass das bisherige Erfordernis der Diagnosesicherung und die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen bei Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie entfallen.

A-3 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Hieraus ergab sich ein redaktioneller Änderungsbedarf in § 4 Absatz 6 Satz 3 der HKP-RL hinsichtlich der Bezugnahme auf die aktuelle (Muster-)Weiterbildungsordnung (siehe Stellungnahme der BÄK und Auswertungstabelle zu den Stellungnahmen im Kapitel 6 der Zusammenfassenden Dokumentation bzw. Abschlussbericht). Dieser wurde in den Beschlussentwurf aufgenommen. Im Übrigen ergab sich kein Änderungsbedarf am Beschlussentwurf.

Das Stellungnahmeverfahren ist in Kapitel 6 der Zusammenfassenden Dokumentation bzw. Abschlussbericht abgebildet.

A-4 Bürokratiekostenermittlung

Durch die Änderung der Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie erhöht sich die Anzahl an jährlichen Verordnungen für pHKP geringfügig. Die aus dem Ausfüllen des Verordnungsvordrucks resultierenden Bürokratiekosten verändern sich im Vergleich zum bisherigen Umfang nicht, da der Verordnungsvordruck derselbe bleibt.

A-5 Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
16.12.2021	G-BA	Beschluss zur Einleitung des Beratungsverfahrens
06.07.2022	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO)
05.10.2022	UA VL	Mündliche Anhörung und Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen sowie abschließende Beratung
20.10.2022	G-BA	Abschließende Beratung und Beschluss über eine Änderung der HKP-RL
22.12.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
11.01.2023		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
12.01.2023		Inkrafttreten

A-7 Beschluss

Veröffentlicht im BAnz am 11. Januar 2023, AT 11.01.2023 B4

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom 20. Oktober 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2022 beschlossen, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. November 2021 (BAnz AT 25.03.2022 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des 7. Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„- Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie.“

b) In Satz 3 wird die Angabe „2003 in der Fassung vom 23. Oktober 2015“ ersetzt durch die Angabe „2018“.

c) In Satz 5 werden die Wörter „sowie eine Fachärztin oder einen Facharzt mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie“ gestrichen.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

A-8 Prüfung durch das BMG



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin



G7 GERMANY
2022

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 22. Dezember 2022
AZ 213 - 21432 - 16

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Oktober 2022
hier: Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-
Weiterbildung Psychotherapie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss vom 20. Oktober 2022 über eine
Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Josephine Tautz

Ausgefertigt

C. Schöne

U-Bahn U 6:
S-Bahn S1, S2, S3, S7:
Straßenbahn M 1

Oranienburger Tor
Friedrichstraße

B Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Vor Entscheidungen des G-BA über die Änderung der Häusliche Krankenpflege Richtlinie wird den hierzu berechtigten Organisationen gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V, gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V i. V. m. § 92 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 SGB V und gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundesärztekammer sowie der Bundespsychotherapeutenkammer und gemäß § 91 Absatz 5a SGB V dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Stellungnahmen werden in die Entscheidung einbezogen.

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen beschloss in seiner Sitzung am 6. Juli 2022 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 6. Juli 2022 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen

Der UA VL hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2022 folgenden Organisationen für dieses Beschlussvorhaben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erteilt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde, sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5 SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	03.08.2022	
Bundespsychotherapeutenkammer	03.08.2022	
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5a SGB V		
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	07.07.2022	Verzicht

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Organisationen der Leistungserbringer gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V		
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (AWO)	03.08.2022	
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	08.07.2022	Verzicht
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe – Bundesverband e. V. (DBfK)	26.07.2022	
Deutsches Rotes Kreuz e. V. (DRK)	12.07.2022	Verzicht
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. (Diakonie)	20.07.2022	
Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB)	03.08.2022	
Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege (bapp)	18.07.2022	

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Neben dem Beschlussentwurf wurden den Stellungnehmern die Tragenden Gründe (jeweils mit Stand vom 6. Juli 2022) übermittelt.

B-5.1 Beschlussentwurf

Stand: 06.07.2022



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte
mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. November 2021 (BAnz AT 25.03.2022 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende des 7. Spiegelstrichs wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:
„- Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie.“
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „sowie eine Fachärztin oder einen Facharzt mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie“ gestrichen.
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-5.2 Tragende Gründe

Stand: 06.07.2022



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte
mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom T. Monat JJJJ

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

Für die unter Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Leistungen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind in § 4 der Richtlinie Besonderheiten geregelt. § 4 Absatz 6 der HKP-RL enthält Regelungen zur Verordnungsbefugnis für psychiatrische Häusliche Krankenpflege, insbesondere auch die verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 hat die KBV gegenüber dem G-BA beantragt, den Kreis der Verordnungsberechtigten für psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auszuweiten. Diese können nach bisheriger Regelung in § 4 Absatz 6 der HKP-RL, wie die Hausärzte, Leistungen der pHKP verordnen, wenn eine Diagnosesicherung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der in § 4 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie genannten Berufsgruppen vorliegt, die nicht älter als vier Monate ist. Der Gesamtverordnungszeitraum sollte in diesen Fällen 6 Wochen nicht überschreiten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 23. Juli 2015 ist die Verordnungskompetenz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert worden, um die Versorgung psychisch erkrankter Menschen zu verbessern. Neben der Veranlassung einer Krankenhauseinweisung oder auch der Verordnung einer medizinischen Rehabilitation hat der Gesetzgeber an dieser Stelle auch die Verordnungskompetenz für Soziotherapie erweitert. Eine Umsetzung dieser Befugnisse wurde am 16. März 2017 im G-BA beschlossen. Mit Wirkung vom 4. Juli 2020 wurden auch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der verordnungsberechtigten Berufsgruppen für Soziotherapie aufgenommen, da auch bei diesen Fachärztinnen und Fachärzten die fachliche Befähigung gegeben ist, Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung zu erbringen.

Seit dem 5. Dezember 2020 dürfen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten auch Leistungen der pHKP verordnen. Wie in der Soziotherapie-Richtlinie wird nun auch bei der pHKP die Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie erweitert. Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 6 Satz 1 wird der Facharztgruppe der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie das gleiche Recht zur Verordnung einer pHKP zugesprochen wie u.a. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten. Die Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie bringen zudem aufgrund ihrer fachärztlichen Ausbildung die Kompetenz mit, insbesondere die pflegerischen Aspekte bei der Verordnung von pHKP einbeziehen und beurteilen zu können. Aus der Ergänzung dieser Berufsgruppe in § 4 Absatz 6 Satz 1 folgt ihre Streichung in § 4 Absatz 6 Satz 5, so dass das bisherige Erfordernis der Diagnosesicherung und die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen bei Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie entfallen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die Änderung der Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie erhöht sich die Anzahl an jährlichen Verordnungen für pHKP geringfügig. Die aus dem Ausfüllen des Verordnungsvordrucks resultierenden Bürokratiekosten verändern sich im Vergleich zum bisherigen Umfang nicht, da der Verordnungsvordruck derselbe bleibt.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/ Verfahrensschritt
16.12.2021	Plenum	Beschluss zur Einleitung des Beratungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 5 VerFO
06.07.2022	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO) über eine Änderung der HKP-RL
TT.MM.2022	UA VL	Mündliche Anhörung und Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen sowie abschließende Beratung
TT.MM.2022	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der HKP-RL
TT.MM.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.2022		Veröffentlichung Bundesanzeiger
TT.MM.2022		Inkrafttreten

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-6 Auswertung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen

B-6.1 Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Im Folgenden finden Sie die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen. Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind im Anhang unter Abschnitt C abgebildet.

B-6.1.1 Allgemeine Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
1.	BÄK	Die Bundesärztekammer begrüßt die Hinzufügung der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der zur Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege berechtigten Berufsgruppen.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Nein
2.	bapp	Eine zusätzliche Verordnungsberechtigung erhöht die Verfügbarkeit der Leistung für versicherte Menschen.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Nein
3.	Diakonie	Die Diakonie Deutschland stimmt der Ausweitung des Kreises der Verordnungsberechtigten für die psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie zu und hält sie für sachgerecht.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Nein
4.	DBfK	Der DBfK unterstützt den Antrag der KBV. Wir halten die Änderungen für sachgerecht und notwendig.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Nein
5.	BPTK	Zustimmung zu der im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 6 HKP-RL Die BPTK stimmt der vorgeschlagenen Erweiterung der Verordnungsberechtigung für psychiatrische häusliche Krankenpflege von Fachärzt*innen mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie zu. Wie in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf dargelegt, verfügt diese Berufsgruppe mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auch über die Abrechnungsgeneh-	Kenntnisnahme der Zustimmung	Nein

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
		migung für Psychotherapie gemäß Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung und nimmt an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen teil. Die geplante Erweiterung der verordnungsberechtigten Berufsgruppen orientiert sich entsprechend an der Versorgungspraxis und folgt dem Grundsatz, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen bei entsprechendem Bedarf insbesondere von derjenigen Leistungserbringer*in psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnet bekommen können, bei der sie sich wegen ihrer psychischen Erkrankung bereits in fachärztlicher bzw. fachpsychotherapeutischer Behandlung befinden. Die bisherigen Einschränkungen für diese Berufsgruppe, dass eine Verordnung nur möglich ist, wenn zuvor eine Diagnosesicherung durch eine Vertreter*in der in § 4 Absatz 6 Satz 1 genannten Berufsgruppen erfolgt ist, die nicht älter als vier Monate ist, sowie die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen, sind nicht sachgerecht. Sie können die multiprofessionelle Versorgung von Patient*innen mit schweren psychischen Erkrankungen verkomplizieren und dazu führen, dass Patient*innen durch nicht erforderliche Doppeluntersuchungen bei ihnen unbekannten Leistungserbringer*innen belastet werden und die zeitnahe Integration der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege in die Gesamtbehandlung erschwert wird. Daher begrüßt die BPtK die Ergänzung der Fachärzt*innen mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in § 4 Absatz 6 Satz 1 in der Auflistung der Berufsgruppen, die Maßnahmen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege verordnen dürfen.		
6.	AWO	Zu § 4 Absatz 6 Ergänzung von „Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“ Der AWO Bundesverband unterstützt das Ansinnen der KBV den Kreis der Verordnungsberechtigten für psychiatrische häusliche Krankenpflege zu erweitern und stimmt der Aufnahme von Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie zu. Mit der Erweiterung der Verordnungsberechtigten wird der Ausbau einer gesicherten Versorgung von Patient*innen mit psychiatrisch häuslicher Krankenpflege unterstützt.	Kenntnisnahme der Zustimmung	Nein

B-6.1.2 Stellungnahmen zur § 4 Absatz 6 Satz 3

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
7.	BÄK	Ergänzend haben wir im Sinne einer weiteren Aktualisierungsmaßnahme folgende Anmerkung: In § 4 „Besonderheiten der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege“ heißt es in Absatz 6 Satz 3 HKP-RL: „Die in der Richtlinie verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer <u>2003 in der Fassung vom 23. Oktober 2015</u> und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.“ Wir empfehlen, den Verweis auf die (Muster-)Weiterbildungsordnung zu aktualisieren und § 4 Absatz 6 Satz 3 wie folgt zu fassen: „Die in der Richtlinie verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer <u>2018</u> und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.“	Der Empfehlung wird gefolgt.	Ja

B-7 Mündliche Stellungnahmen

B-7.1 Teilnahme an der Anhörung und Offenlegung von Interessenkonflikten

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, sowie nicht auf eine Anhörung verzichtet haben, sind fristgerecht zur Anhörung am 5. Oktober 2022 eingeladen worden. Die Anhörungsberechtigten haben auf ihr mündliches Stellungnahme-recht verzichtet.

B-8 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen gewürdigt und ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in Abschnitt B und C dokumentiert. Es haben sich aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen Änderungen am Beschlussentwurf ergeben (vgl. Abschnitt B 6.1.1).

C Anhang 1 – Volltexte der eingegangenen Stellungnahmen zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
(Volltexte der eingegangenen Stellungnahmen zu HKP-RL)



**Stellungnahme
der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche
Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und
Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Berlin, 03.08.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 06.07.2022 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie - Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie, aufgefordert.

Die Anlage der HKP-RL beinhaltet das Leistungsverzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege. In § 4 der HKP-RL sind Besonderheiten zur Verordnung der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege geregelt, darunter in Absatz 6 zu den verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Diese lauten derzeit in der Richtlinie wie folgt:

- „Fachärztin oder Facharzt für Nervenheilkunde,
- Fachärztin oder Facharzt für Neurologie,
- Fachärztin oder Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs)
- Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs)“

Laut tragenden Gründen soll nunmehr auf Antrag der KBV der Kreis der Verordnungsberechtigten auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie ausgeweitet werden. Das bisherige Erfordernis der Diagnosesicherung und die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen bei Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie entfällt.

Neben dem Hinweis auf die gegebene fachliche Befähigung dieser hinzuzufügenden fachärztlichen Gruppe verweist der G-BA in den tragenden Gründen auch auf eine analoge Gestaltung der Soziotherapie-Richtlinie, für die bereits im Juli 2020 auch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der verordnungsberechtigten Berufsgruppen für Soziotherapie aufgenommen worden sind.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Hinzufügung der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der zur Verordnung von psychiatrischer häuslicher Krankenpflege berechtigten Berufsgruppen.

Ergänzend haben wir im Sinne einer weiteren Aktualisierungsmaßnahme folgende Anmerkung:

In § 4 „Besonderheiten der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege“ heißt es in Absatz 6 Satz 3 HKP-RL: *„Die in der Richtlinie verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer 2003 in der Fassung vom 23. Oktober 2015 und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.“*

Wir empfehlen, den Verweis auf die (Muster-) Weiterbildungsordnung zu aktualisieren und § 4 Absatz 6 Satz 3 wie folgt zu fassen:

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

„Die in der Richtlinie verwendeten Weiterbildungsbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer 2018 und schließen auch die Ärztinnen und Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht in den jeweiligen Bundesländern führen.“



Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Bundespsychotherapeutenkammer	
2. August 2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Zustimmung zu der im Beschlussentwurf vorgeschlagenen Änderungen in § 4 Abs. 6 HKP-RL	Die BptK stimmt der vorgeschlagenen Erweiterung der Verordnungsberechtigung für psychiatrische häusliche Krankenpflege von Fachärzt*innen mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie zu. Wie in den Tragenden Gründen zum Beschlussentwurf dargelegt, verfügt diese Berufsgruppe mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auch über die Abrechnungsgenehmigung für Psychotherapie gemäß Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung und nimmt an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung von Patient*innen mit psychischen Erkrankungen teil. Die geplante Erweiterung der verordnungsberechtigten Berufsgruppen orientiert sich entsprechend an der Versorgungspraxis und folgt dem Grundsatz, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen bei entsprechendem Bedarf insbesondere von derjenigen Leistungserbringer*in psychiatrische häusliche Krankenpflege verordnet bekommen können, bei der sie sich wegen ihrer psychischen Erkrankung bereits in fachärztlicher bzw. fachpsychotherapeutischer Behandlung befinden. Die bisherigen Einschränkungen für diese Berufsgruppe, dass eine Verordnung nur möglich ist, wenn zuvor eine Diagnosesicherung durch eine Vertreter*in der in § 4 Absatz 6 Satz 1 genannten Berufsgruppen erfolgt ist, die nicht älter als vier Monate ist, sowie die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen, sind nicht sachgerecht. Sie können die multiprofessionelle Versorgung von Patient*innen mit schweren psychischen Erkrankungen verkomplizieren und dazu führen, dass Patient*innen durch nicht erforderliche Doppeluntersuchungen bei ihnen unbekannten Leistungserbringer*innen belastet werden und die zeitnahe Integration der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege in die Gesamtbehandlung erschwert wird. Daher begrüßt die BptK die Ergänzung der Fachärzt*innen mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in § 4 Absatz 6 Satz 1 in der Auflistung der Berufsgruppen, die Maßnahmen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege verordnen dürfen.



**Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-
Weiterbildung Psychotherapie**

BAPP – Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege e.V.	
18.07.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Wir befürworten ausdrücklich die Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie	Eine zusätzliche Verordnungsberechtigung erhöht die Verfügbarkeit der Leistung für versicherte Menschen.



**Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-
Weiterbildung Psychotherapie**

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	
20.07.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Die Diakonie Deutschland stimmt der Ausweitung des Kreises der Verordnungsberechtigten für die psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie zu und hält sie für sachgerecht.	



**Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-
Weiterbildung Psychotherapie**

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband	
26.07.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Der DBfK unterstützt den Antrag der KBV.	Wir halten die Änderungen für sachgerecht und notwendig.



**Stellungnahme zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-
Weiterbildung Psychotherapie**

AWO Bundesverband e.V.	
03.08.2022	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
Zu § 4 Absatz 6 Ergänzung von „Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz- Weiterbildung Psychotherapie“	Der AWO Bundesverband unterstützt das Ansinnen der KBV den Kreis der Verordnungsberechtigten für psychiatrische häusliche Krankenpflege zu erweitern und stimmt der Aufnahme von Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie zu. Mit der Erweiterung der Verordnungsberechtigten wird der Ausbau einer gesicherten Versorgung von Patient*innen mit psychiatrisch häuslicher Krankenpflege unterstützt.

Sieber, Annette

Von: Florian Hamann <Florian.Hamann@VDAB.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 10:49
An: hkp
Cc: Hannah Freisheim; Christina Heinze
Betreff: Änderung der HKP-RL: „Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“
Signiert von: florian.hamann@vdab.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der HKP-RL: „Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie“.

Der VDAB e.V. hat hierzu keine Anmerkungen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Florian Hamann
 Bundesreferent



Verband Deutscher
 Alten-
 und Behindertenhilfe
 e.V.

Hauptstadtbüro
 Reinhardtstr. 19
 10117 Berlin

Fon 030/ 20 05 90 79-0
 Fax 030/ 20 05 90 79-19

E-Mail florian.hamann@vdab.de
 Internet www.vdab.de
 [@VDABPresse](https://twitter.com/VDABPresse)

Der VDAB e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Essen.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Stephan Baumann (Vorsitzender), Petra Schülke, Karl-Heinz Berten, Hans-Jörg Esmeier, Dr. Jörg Biastoch
 Registergericht: Amtsgericht Essen | Registernummer: VR 3446 | USt-Id-Nummer: DE199569398



Sonderseite Corona
 Informationen für Pflegeunternehmen
 zum Umgang mit dem Coronavirus

